



## Reglement für das »la vita« Seniorenzentrum Goldach

Der Gemeinderat Goldach erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136 Bst.g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) sowie Art. 28 der Gemeindeordnung vom 25. März 2002 folgendes Reglement:

### **1. Trägerschaft**

Die Politische Gemeinde Goldach ist Eigentümerin und Trägerin des »la vita« Seniorenzentrums, nachstehend »la vita« genannt.

### **2. Aufgabe**

Das »la vita« ist ein modernes, kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen. Ihm obliegt die Aufgabe, betagte und/oder pflegebedürftige Personen, Alleinstehende und Paare, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, aufzunehmen, zu begleiten und zu pflegen.

### **3. Organe**

Organe des »la vita« sind:

- a.) Der Gemeinderat
- b.) Die Betriebskommission
- c.) Die Betriebsleitung

### **4. Aufgaben und Kompetenzen**

#### Art. 4.1 Der Gemeinderat

- erlässt auf Antrag der Betriebskommission Voranschlag und Jahresrechnung zuhanden der Bürgerschaft;
- legt die Gehälter und Entschädigungen der Betriebskommission und der Betriebsleitung fest;
- erteilt den Leistungsauftrag für den »la vita« Betrieb;
- definiert Vorgaben für die Festsetzung der Pensionspreise;
- erlässt auf Antrag der Betriebskommission die Taxordnung;
- beschliesst Bauprojekte;
- erlässt auf Antrag der Betriebskommission Reglemente und andere allgemeinverbindliche Vorschriften im Rahmen dieses Reglements; vorbehalten bleibt das fakultative Referendum;
- wählt die Mitglieder der Betriebskommission sowie die Betriebsleitung;
- ist Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen der Betriebskommission.

#### Art. 4.2 Betriebskommission

Die Betriebskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert.

Die Betriebskommission ist zuständig für:

- die Aufsicht
- konzeptionelle Fragen
- die Vorberatung der Rechnung, des Budgets und der Taxordnung
- die Vorberatung von baulichen Vorhaben
- den Erlass von Pflichtenheften für Kaderpersonen

Die Betriebskommission bestimmt einen Aktuar (Nichtmitglied der Betriebskommission) und wählt auf Antrag der Betriebsleitung:

- die Leitung Pflege und Betreuung
- die Leitung Hauswirtschaft
- die Leitung Aktivierung
- die Leitung Verwaltung/Sekretariat
- die Leitung Verpflegung

#### Art. 4.3 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist für die Gesamtleitung des »la vita« zuständig. Sie erledigt alle Geschäfte selbständig, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil. Sie vertritt das »la vita« nach aussen.

### **5. Organisation**

#### Art. 5.1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Betriebsleitung.

#### Art. 5.2 Aufnahme

Das »la vita« steht grundsätzlich jedermann offen. Für eine Aufnahme sind in der Regel folgende Kriterien mit nachfolgend aufgeführten Prioritäten massgebend:

1. Einwohner der Gemeinde Goldach oder Personen, welche früher mindestens 5 Jahre in Goldach wohnhaft und steuerpflichtig waren
2. Einwohner der Region Rorschach
3. Übrige Schweiz
4. Ausland

#### Art. 5.3 Reihenfolge

Für die Reihenfolge der Eintritte ist das Datum der definitiven Anmeldung entscheidend. Sozialmedizinische und pflegerische Indikationen werden berücksichtigt. Der Entscheid über den definitiven Eintritt liegt bei der Betriebsleitung.

#### Art. 5.4 Pensionsverhältnis

Das Heimreglement und die Taxordnung bilden die Grundlage für das Pensionsverhältnis zwischen dem Heimbewohnenden und dem »la vita«.

#### Art. 5.5 Einschränkungen

Das »la vita« Wohnkonzept beinhaltet die doppelte Mischform, d. h. »Wohnen und Pflege« unter dem gleichen Dach. Es wird grundsätzlich eine Durchmischung von noch gesunden mit pflegebedürftigen Bewohnern angestrebt. Eine räumlich abgegrenzte Pflegeabteilung gibt es nicht. Dadurch soll die Nachbarschaftshilfe aufrechterhalten und gefördert werden.

Die Gemeinde Goldach ist Mitglied im Zweckverband Pflegeheim der Region Rorschach. Das »la vita« pflegt eine gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dieser und weiteren Institutionen der Region.

Mittel bis schwer pflegebedürftige Menschen (hohe BESA-Stufe 3 und Stufe 4) werden nicht aufgenommen.

Dasselbe gilt auch für an Demenz erkrankte Personen. Diese Personen finden in der Regel Aufnahme in einer für diese Patientengruppe baulich und betrieblich spezialisierten Institution.

Wird aber ein Bewohner im Laufe seines Aufenthaltes im »la vita« mittel bis schwer pflegebedürftig so kann er – wenn immer möglich – im »la vita« gepflegt werden.

#### Art. 5.6 Eintritt

Der Eintritt kann nach bestätigter Aufnahme und vorheriger Vereinbarung mit der Betriebsleitung von Montag bis Samstag erfolgen. Mit dem Datum der Zimmermöblierung beginnt auch die Verrechnung des Grundtarifes abzüglich einer Verpflegungsgutschrift.

Für den Ein- und Austrittstag werden der volle Grundtarif sowie allfällige Pflege- und Betreuungszuschläge verrechnet.

### **6. Begleitung und Pflege**

#### Art. 6.1 durch Mitarbeitende

Die bedarfsgerechte Begleitung und Pflege wird durch qualifizierte Mitarbeitende sichergestellt, wobei auf die Erhaltung der Selbstständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner besonders geachtet wird.

#### Art. 6.2 Ärztliche Betreuung

Es besteht freie Arztwahl. Normalerweise erfolgt die Betreuung durch den bisherigen Hausarzt.

### Art. 6.3 Seelsorgerische Betreuung

Die seelsorgerische Betreuung ist den örtlichen Seelsorgern anvertraut. Die Bewohnerinnen und Bewohner können jedoch auch einen Geistlichen ihrer Wahl und ihres Bekenntnisses beiziehen. Es steht ein Andachtsraum zur Verfügung.

## **7. Krankheit und Pflegebedürftigkeit**

### Art. 7.1 Krankheit

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden sowohl bei vorübergehender Krankheit, wie auch bei Pflegebedürftigkeit in der Regel bis zum Tode in ihren eigenen Zimmern gepflegt.

Das »la vita« befindet sich auf der kantonalen Pflegeheimliste. Die Pflegeleistungen, welche von den Mitarbeitenden erbracht werden, sind von den Krankenkassen anerkannt. Sie werden von diesen durch Beiträge an die Pflegekosten unterstützt.

### Art. 7.2 Verlegung

In den Fällen, in denen eine weitere Pflege/Betreuung im »la vita« nicht mehr zumutbar ist, erfolgt in Absprache mit dem Arzt und den Angehörigen die Überführung in eine geeignete Institution. Dazu zählen insbesondere auch an Demenz erkrankte, weglaufgefährdete Personen, deren eigene Sicherheit im »la vita« nicht mehr gewährleistet ist.

## **8. Taxen**

### Art. 8.1 Grundsatz

Die Pensionskosten setzen sich aus drei Elementen zusammen:

- ⇒ Grundtarif            Grundleistung Basis Hotellerie Vollpension, inkl. Wäschepflege und Zimmerreinigung. Kleinere Betreuungsleistungen sind ebenfalls im Grundtarif enthalten. Zusammengezählt oder umgerechnet jedoch nicht mehr als zehn Minuten Unterstützung pro 24 Stunden (im Kanton St. Gallen gilt die Zehn-Minuten-Regel).
- ⇒ Pfl egetaxen            Individuelle Leistungen für Pflege-/ Behandlungsmassnahmen nach dem System BESA.
- ⇒ Zusatzleistungen    Individuelle Leistungen auf Grund persönlicher Bedürfnisse und Wünsche.

### Art. 8.2 Taxordnung

Für die Berechnung der Taxen wird von einem selbsttragenden Betrieb ausgegangen. Die Taxordnung wird aufgrund der Kostenstruktur (Personal- und Sachaufwand) und unter Berücksichtigung der Tarife vergleichbarer Institutionen der Langzeitpflege

festgelegt. Die Taxen werden in einer separaten Taxordnung festgehalten und auf Antrag der Betriebskommission durch den Gemeinderat Goldach in Kraft gesetzt.

Die Pflege- und Betreuungszuschläge werden nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abgestuft und entsprechen anerkannten Richtlinien von Fachverbänden oder Krankenkassen.

Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern zwei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

#### Art. 8.3 Vergütung

Bei Abwesenheit ab dem 4. Abwesenheitstag erfolgt eine entsprechende Verpflegungsgutschrift. Abreise- und Rückkehrtag gelten nicht als Abwesenheit. Auf die Erhebung der Pflege- und Betreuungszuschläge wird verzichtet.

### **9. Auflösung des Pensionsverhältnisses**

#### Art. 9.1 Kündigung

Das Pensionsverhältnis ist gegenseitig auf das Ende eines Monats kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung des Pensionsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen.

#### Art. 9.2 Missachtung von Heimreglement

Bei wiederholter Missachtung dieses Reglements sowie aus anderen wichtigen Gründen kann das Pensionsverhältnis nach vorangegangener schriftlicher Verwarnung durch die Betriebskommission ebenfalls unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden.

#### Art. 9.3 Vorgehen bei Auflösung des Pensionsverhältnisses bei Missachtung

Für die Auflösung des Pensionsverhältnisses bei Missachtung ist die Betriebskommission zuständig. Die Betroffenen und ihre nächsten Angehörigen sind vor dem Entscheid persönlich anzuhören.

#### Art. 9.4 Verlegung

Drängt sich eine definitive Verlegung in eine andere Institution auf, so endet das Pensionsverhältnis ohne schriftliche Kündigung mit dem Datum der Verlegung. Die Wohneinheit ist innerhalb von 10 Tagen durch die Angehörigen zu räumen.

#### Art. 9.5 Todesfall

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne schriftliche Kündigung mit dem Datum der Zimmerräumung. Die Räumung der Wohneinheit ist Aufgabe der Angehörigen. Die Betriebsleitung trifft in Verbindung mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen.

## **10. Rechte und Pflichten**

### Art. 10.1 Kennzeichnung der Wäsche

Vor dem Eintritt sind alle Kleider und persönlichen Wäschestücke mit einem Namenband (Name und Vorname gestickt) zu kennzeichnen. Diese Bänder können bei der »la vita« Verwaltung bestellt werden.

Bewohner, die nicht mehr in der Lage sind, die Kennzeichen selber anzunähen sind gebeten einen Angehörigen damit zu beauftragen. Ist dazu niemand bereit, werden die Kennzeichen gegen Rechnung durch Mitarbeitende der »la vita« Wäscherei angebracht.

Ergänzung der Kleider sowie deren Unterhalt (Reinigung, Flickarbeiten, Änderungen) sind grundsätzlich Sache der Bewohner bzw. deren Angehörigen. Flick- und Änderungsaufträge können auch an Mitarbeitende der »la vita« Wäscherei erteilt werden.

### Art. 10.2 Geld und Wertsachen

Wertsachen sind an einem sicheren Ort zu hinterlegen (z.B. Banksafe). Kleinere Geldbeträge (bis max. Fr. 500.-) können gegen Quittung bei der Verwaltung deponiert werden..

### Art. 10.3 Haftung

Das »la vita« übernimmt für beschädigtes oder verlorenes Eigentum, Wertsachen und Bargeld der Bewohnerinnen und Bewohner keine Haftung.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

### Art. 10.4 Versicherung

Kranken- und Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Sachversicherung für persönliches Mobiliar und Gegenstände ist Sache der Bewohnerinnen und Bewohner. Der Abschluss einer ausreichenden Versicherung ihrer Effekten gegen Diebstahl und anderer Risiken ist Sache der Bewohner und wird hiermit empfohlen.

## **11. Fragen, Wünsche, Beschwerden**

### Art. 11.1 Fragen / Wünsche

Fragen und Wünsche können jederzeit an das »la vita« Team gerichtet werden.

### Art. 11.2 Beschwerden

Das friedliche Zusammenleben im »la vita« verlangt gegenseitige Rücksichtnahme und Respekt.

Das Beschwerderecht ist gewährleistet.

Beschwerden über Mitbewohner und Mitarbeitende können bei den Bereichsleitern oder der Betriebsleitung angebracht werden.

In allen das »la vita« betreffenden Angelegenheiten steht den Bewohnerinnen und Bewohnern das Beschwerderecht an die Betriebskommission zu.

## **12. Rechtsschutz**

### Art. 12.1 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

## **13. Inkrafttreten**

### Art. 13.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 25. Juli 1994 und tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat Goldach erlassen:

Goldach, 14. August 2007

Gemeinderat Goldach



Thomas Würth  
Gemeindepräsident



Richard Falk  
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. August 2007 bis 1. Oktober 2007

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 5. November 2007